

SATZUNG

für die

Jugendabteilung der Ruder-Gesellschaft Benrath e. V.

§ 1

Innerhalb der Ruder-Gesellschaft Benrath e. V. (RGB) (Stammverein) besteht eine Jugendabteilung (JA). Die JA bezweckt die Ausübung des Rudersports Jugendlicher. Hierfür steht ihr die Einrichtung des Stammvereins zur Verfügung. Der Vorstand des Stammvereins erläßt hierzu die näheren Anordnungen. Die Flagge der Jugendabteilung ist die der RGB.

§ 2

Mitglied der JA kann jeder unbescholtene Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden. Wer Mitglied werden will, hat die Aufnahme schriftlich beim Jugendwart zu beantragen. Dem Antrag ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Weiterhin hat der Erziehungsberechtigte die auf dem Aufnahmeantrag für die JA enthaltenen Versicherungen abzugeben. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Jugendwart im Einverständnis mit dem Jugendsprecher nach einer Anwärterzeit von drei Monaten. Die Aufnahme erfolgt für die Mindestdauer von zwölf Monaten.

§ 3

Der Beitrag wird vom Vorstand festgelegt.

§ 4

Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zulässig. Er muß dem Jugendwart durch eingeschriebenen Brief von dem Jugendlichen unter Mitunterzeichnung seines gesetzlichen Vertreters erklärt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Angehörige der Jugendabteilung können nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Aufnahme als ausübende Mitglieder in den Stammverein beantragen.

§ 5

Mitglieder der JA können aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn sie

1. mit mindestens einem Vierteljahresbeitrag länger als zwei Monate im Rückstand sind;
2. das Ansehen der JA oder des Stammvereins schädigen;
3. gegen die Satzungen oder sonstigen Anordnungen des Stammvereins oder der JA verstoßen.

Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Jugendwartes der Vorstand des Stammvereins, nachdem vorher dem Mitglied und dem gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Mitgliederversammlung des Stammvereins zulässig.

Der Vorstand des Stammvereins kann auch ohne Antrag des Jugendwartes den Ausschluß beschließen. In diesem Falle steht dem Jugendwart und dem Ausgeschlossenen die Berufung an die Mitgliederversammlung des Stammvereins zu.

§ 6

Das Geschäftsjahr entspricht dem des Stammvereins. Am Schluß des Geschäftsjahres hat der Jugendwart der JA einen Geschäftsbericht der Mitgliederversammlung der JA und dem Vorstand des Stammvereins vorzulegen.

§ 7

Organe der JA sind:

1. der Jugendwart,
2. der Jugendsprecher,
3. die Mitgliederversammlung der JA.

§ 8

Der Jugendwart wird vom Stammverein auf Vorschlag der JA gewählt. Er ist Mitglied des Beirates des Stammvereins und vertritt die Belange der JA.

§ 9

Die Jahreshauptversammlung der JA soll kurz vor der Jahreshauptversammlung des Stammvereins abgehalten werden. Nach Bedarf können JA-Besprechungen stattfinden, in denen die allgemeinen und besonderen Belange der JA behandelt werden.

Zeitpunkt und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung und der JA-Besprechungen werden zwischen dem Jugendwart und dem Jugendsprecher abgestimmt und durch Aushang am Schwarzen Brett bekanntgemacht.

§ 10

Der Jugendsprecher wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er stellt die Verbindung zwischen dem Jugendwart und der JA her. Er vertritt den Jugendwart bei dessen Verhinderung und nimmt an den Sitzungen des Beirates des Stammvereins beratend teil.

§ 11

Satzungsänderungen werden vom Vorstand des Vereins beschlossen. Sie werden zuvor mit dem Jugendwart erörtert. Die Mitgliederversammlung der JA kann Anträge für Satzungsänderungen dem Vorstand vorlegen.

Düsseldorf, den 22. März 1993